

Teil 1 – EXPA e.V. - Satzung

Definitionen

- 1) **Schriftlich, In Schriftform (§ 126 BGB):** Das Dokument ist in Papierform von allen Vertragspartnern mit vollem Namen handschriftlich zu unterschreiben. Danach kann es eingescannt oder abfotografiert und als Anhang einer E-Mail versendet werden.
- 2) **In Textform:** Die elektronische Form, z.B. als E-Mail, ist zulässig. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht notwendig.
- 3) **(Rund-) Schreiben** innerhalb der Mitglieder des Vereins bedürfen keiner Unterschrift und können in Textform erfolgen.
- 4) **Schriftstücke**, die nicht an Mitglieder des Vereins gerichtet sind, bedürfen der Schriftform.
- 5) **Einfache Mehrheit:** Es gibt mehr ‚Ja‘-Stimmen, als ‚Nein‘-Stimmen.
- 6) **Absolute Mehrheit:** Es gibt mehr ‚Ja‘-Stimmen als alle anderen Stimmen, inklusive Enthaltungen.
- 7) **Körperschaften:** Eine Vereinigung von Personen, die sich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben. Das kann zum Beispiel ein Verein sein, eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft.
- 8) **Ideeller Bereich:** Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, in der Regel steuerfrei.
- 9) **Zweckbetriebe:** Ein Zweckbetrieb umfasst Tätigkeiten, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen. Typische Einnahmen: Eintrittsgelder für gemeinnützige Veranstaltungen, Teilnahmegebühren für Workshops. Steuerliche Behandlung: Diese Einnahmen sind in der Regel von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit.
- 10) **Originäre Vorstandsaufgaben:** Die eigentlichen ursprünglichen grundlegenden Aufgaben des Vorstands.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „EXPA e.V.“
- 2) Die **EX**perten-**PA**rtnerschaft von ExpertInnen durch Krisen- bzw. Psychiatrieerfahrung (z.B. Genesungsbegleiter) und ExpertInnen durch Berufserfahrung (Profis) als PartnerInnen bilden eine trialogische Kooperationsgemeinschaft von Betroffenen, Angehörigen und Profis.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- 4) Er wurde am 18.12.2012 in Bremen gegründet und beim Amtsgericht Bremen am 25.03.2013 unter dem Aktenzeichen VR 7669 HB in das Vereinsregister eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO)):
 - a) von Wissenschaft und Forschung (Nummer 1),
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Nummer 3),
 - c) von Volks- und Berufsbildung (Nummer 7),
 - d) des Wohlfahrtswesens (Nummer 9),
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Nummer 25).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gremien-, Informations-, Bildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch persönliche Unterstützung.
- 4) Aufgaben und Ziele des Vereins sind demgemäß insbesondere:
 - a) den gleichberechtigten Austausch zwischen Betroffenen, Angehörigen und Tätigen im Bereich psychischer Gesundheit zu verbessern, um die Lebenssituation psychisch erkrankter Menschen und ihrer durch diese Krankheit schwer betroffenen Familien zu verbessern,
 - b) Wissen über Krankheit, Krisen, genesungsfördernde Faktoren und Erwartungen der Psychiatrieerfahrenen an Behandelnde und Angehörige heranzutragen und mit ihnen auszutauschen,
 - c) den Erfahrungsaustausch durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – auch international – durchgeführt von und aus der Sicht von Betroffenen mit dem Ziel zu fördern, das Selbstbewusstsein der Psychiatrieerfahrenen zu stärken, bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile gegenüber „psychisch Kranken“ abzubauen,

- d) für psychische Krisen der Betroffenen einen Umgang miteinander zu entwickeln, der die Ressourcen der Betroffenen fördert, sie ermutigt und ihnen mehr Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht,
 - e) Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar,
 - f) die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrieerfahrenen, sowie deren Angehörigen, in der politischen, allgemeinen und Fachöffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention eine wesentliche Grundlage. In diesem Sinne betreibt er Lobbyarbeit für Menschen, die seelische Erschütterungen erleben oder erlebt haben, sowie deren Angehörige und vertritt diese in den Gremien der Gesundheitsversorgung und in anderen Bereichen, in denen dieses notwendig erscheint, insbesondere dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen, ferner gegenüber allen Behörden, Institutionen und Verbänden, die an der Versorgung und Betreuung psychisch erkrankter Menschen und deren durch die psychische Krankheit betroffenen Angehörigen beteiligt sind. Mit vielfältigen sozialpolitischen Aktivitäten unterstützt er den zügigen Ausbau einer qualifizierten, gemeindenahen Psychiatrie.
 - g) auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrieerfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o. ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken,
 - h) das Initiieren von und die Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen und Forschungsvorhaben im Bereich der seelischen Gesundheit,
 - i) mit einem erweiterten Verständnis psychischer Störungen, Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und therapeutische Gewaltanwendung zu finden,
 - j) zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von NutzerInnen und ehemaligen NutzerInnen des psychiatrischen Hilfesystems und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen,
 - k) existenzsichernde Arbeitsverhältnisse, insbesondere für ExpertInnen durch Erfahrung, und Anreize zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwirken,
 - l) Möglichkeiten zur Vorbeugung und Begleitung psychischer Krisen zu entwickeln und durchzuführen,
 - m) über die Rechte von PatientInnen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewährt und wahrgenommen werden,
 - n) Fort- und Weiterbildung und Information zu Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychiatrischer und psychosozialer Behandlung durchzuführen.
- 5) Die Ziele des Vereins können nach Bedarf erweitert werden, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche Änderung des Zwecks des Vereins handelt. Die Änderung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Vorher ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die tatsächlich und unmittelbar satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwirklichen, insbesondere in Form von Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 4 Finanzierung

- 1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) öffentliche Zuwendungen
 - d) sonstige Zuwendungen und Förderungen

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaften im Verein:
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Die Fördermitgliedschaft
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die bereit sind, die Zwecke und Ziele des Vereins anzuerkennen, zu unterstützen und sich aktiv in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit zu engagieren. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können darüber hinaus alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

- Ehrenmitglieder sind gleichgestellt mit ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie werden vom Vorstand berufen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme der Berufung durch Ausfüllen und unterschreiben des Aufnahmeantrags.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Aufnahme von Minderjährigen ist nicht vorgesehen, kann jedoch von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Legt der Antragsteller, bzw. die Antragstellerin, innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch muss dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Der Aufnahmebeschluss wird nach der Mitgliederversammlung wirksam. Die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand und evtl. einer Mitgliederversammlung, ist dem Antragsteller, bzw. der Antragstellerin, schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
 - 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - 5) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zu erklären und wirkt nach dem Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung ist über den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
 - 6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform, unter Hinweis auf die mögliche Streichung, mit der Zahlung des Beitrags mindestens drei Monate im Rückstand ist, davon einen nach der letzten Mahnung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten postalisch, oder per E-Mail, nicht erreichbar ist.
 - 7) Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann der Vorstand den Ausschluss einstimmig beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied dagegen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit satzungsändernder Mehrheit und sofortiger Wirkung endgültig.
 - 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge können die Fördermitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst festlegen. Von der Mitgliederversammlung wird aber ein Mindestbeitrag festgelegt. An ihre einmal abgegebene Erklärung sind die Fördermitglieder bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand gebunden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Geschäftsführer als „Besonderer Vertreter“ gemäß § 30 BGB. (optional)
 - d) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen
- 2) Die Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
- 3) Der Vorstand kann einen „Besonderen Vertreter“ gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Vertreters, der die Bezeichnung „Geschäftsführer“ erhalten soll, erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte beschränkt, deren Höhe in Euro von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für eine Erhöhung des Höchstbetrags ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, für eine Reduzierung reicht ein Beschluss des Vorstands. Die grundsätzliche Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand gemäß § 26 ff. BGB bleibt hiervon unberührt. Der „Besondere Vertreter“ hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen gemäß § 670 BGB. Soweit er nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages angestellt ist, kann eine Ehrenamtspauschale für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt werden. Das Entgelt hat im angemessenen Verhältnis zu der zu erbringenden Dienstleistung zu stehen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ist gegenüber dem „Besonderen Vertreter“ weisungsbefugt. Weisungen sind schriftlich vom Vorstand zu verfassen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Weisungen, die unverzüglich erfolgen müssen, sind auch ohne schriftlichen Beschluss gültig. Sie sind nachträglich vom Vorstand schriftlich zu begründen.

- 5) Legt der „Besondere Vertreter“ sein Amt nieder, so beendet das mit dem Zeitpunkt der Niederlegung auch ein bestehendes Arbeitsverhältnis, oder einen bestehenden Dienstvertrag. Eventuelle gesetzliche Fristen sind hierbei nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht durch diese Regelung aufgehoben werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme bildet Absatz 9.
- 2) Sie trifft die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen oder anders geregelt sind. Entscheidungen werden möglichst nach dem Konsensprinzip getroffen. Sollte kein Konsens erzielt werden, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Festlegung der Schwerpunkte und Initiativen der Vereinsarbeit.
 - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Rechenschaftsberichte, des Finanzberichts und sonstiger Berichte.
 - c) Die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.
 - f) Die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - g) Die Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, weiterhin über den Haushaltsplan und die Aufgaben des Vereins.
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlussbeschlüssen des Vorstands.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Mit Einverständnis aller Teilnehmenden kann eine Tonaufnahme erfolgen, die für die Anfertigung des Protokolls genutzt wird. Danach ist die Tonaufnahme unverzüglich zu löschen.

- 6) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung in Schriftform, z.B. per E-Mail, an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief, postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail, bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- 7) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder in einer passwortgeschützten Videokonferenz. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Näheres zum Online-Zugang und zum Ablauf der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die nicht Teil der Satzung ist.
- 8) Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 9) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig (Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail), wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, eine Präsenzversammlung zu fordern. Fordert dieses mindestens ein Mitglied, ist die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen.
- 10) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss gemäß § 32 Absatz 2 BGB, bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. So weit nichts anderes angegeben wird, gibt ein Mitglied seine Stimme entweder per E-Mail, oder bei Videokonferenzen, durch Handzeichen ab.
- 11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Berufung von mindestens 15 % der Mitglieder verlangt wird.
- 12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand, soweit sie nicht gegen das Gesetz oder diese Satzung verstoßen. Setzt sich der Vorstand über einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Blick auf gesetzliche Verpflichtungen oder aber diese Satzung hinweg, indem er ihn nicht oder nicht vollständig ausführt, hat er darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- 13) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Ausführung von Beschlüssen.
- 14) Für Satzungsänderungen müssen Mitglieder mindestens drei Wochen Frist zur Stellungnahme haben.

- 15) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, ausreichend.
- 16) Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister, bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit, notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.
- 17) Detaillierte Verfahrensweisen zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in einer Versammlungsordnung festgelegt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In dieser können auch von vorstehend genannten Punkten abweichende Verfahrensweisen festgelegt werden, wenn diese praktikabler sind und dadurch keine nachteiligen Folgen für die Mitglieder entstehen. Die Versammlungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- 2) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder (Ämter) wird in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Dort können für die Vorstandsmitglieder optional auch Bezeichnungen vergeben werden. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist grundsätzlich an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein in jedem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 4) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Ehrenamtspauschale erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Unter Beachtung dieser Voraussetzung können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht unter die originären Vorstandsaufgaben fallen, entgeltlich beschäftigt werden, wenn das Entgelt im angemessenen Verhältnis zu der zu erbringenden Dienstleistung steht. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
 - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - e) Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

-
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist jederzeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich, wie auch der Vorstand ein vorzeitiges Rücktrittsrecht hat. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 7) Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 9) Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, ist dieses schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären. Der Vorstand beruft hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird der verbleibende Vorstand, der aus mindestens zwei Personen bestehen muss, in die Lage versetzt, die Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiterzuführen. Die verbleibenden Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, durch Beschluss ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen.
- 11) Ist der Vorstand handlungsunfähig geworden, besteht für jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit, beim Amtsgericht die Einberufung eines Notvorstands zu beantragen. Notvorstand kann auch ein Mitglied des Vereins werden. Der Notvorstand hat alle Rechte eines regulär gewählten Vorstands.
- 12) Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei einem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, oder wenn der Vorstand, z.B. wegen Krankheit, nicht die erforderliche Zahl an handlungsfähigen Mitgliedern hat, kann der Vorstand weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, eine Bankvollmacht erteilen. Auch hier gilt, es müssen immer zwei Bevollmächtigte die Transaktion bei der Bank autorisieren.
- 13) Für die Durchführung der Vorstandssitzungen gelten die Regeln der Mitgliederversammlung bezüglich realer, virtueller, oder hybrider Vorstandssitzungen.
- 14) Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen oder anwesend sind. Der jeweilige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das am längsten Mitglied des Vorstands ist, oder bei Gleichheit der Mitgliedsdauer im Vorstand, das Mitglied, das am längsten Mitglied im Verein ist.
- 15) Beschlüsse des Vorstands müssen in Schriftform, z.B. in einem Ergebnisprotokoll, festgehalten und unterschrieben werden.
- 16) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren ohne Zusammenkunft des Vorstands beschließen. Hierzu wird die Beschlussvorlage an alle Vorstandsmitglieder per Post oder E-Mail verschickt, von diesen umgehend ausgedruckt und unterschrieben, dann wieder eingescannt und an alle Vorstandsmitglieder verschickt. Es gilt entsprechend Absatz 14.
- 17) Bestimmte Aufgabenfelder können vom Vorstand delegiert werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
-

§ 10 Arbeitsgruppen

- 1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 2) Die Arbeitsgruppen haben für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzustehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss wird auf einer Mitgliederversammlung gefasst.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein mit gleicher oder thematisch ähnlicher Zielsetzung zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

- 1) Mitgliedschaften in anderen Organisationen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Datenschutz und Verschwiegenheit

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten.
- 2) Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Sollte eine Weitergabe der Daten an externe Dienstleister notwendig sein, ist dafür eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds erforderlich.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.
- 4) Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 5) Alle Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Arbeit der EXPA e.V. den Mitgliedern bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- 6) Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung muss durch eine Wirksame ersetzt werden.

§ 15 Geltung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung sind nur gemäß der entsprechenden Vorgaben dieser Satzung möglich und bedürfen der Schriftform.

Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands sind nur durch einen Beschluss des Vorstands möglich und bedürfen der Schriftform. Es gilt § 9 Absatz 14.